

Anforderungen an Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten (BGH, Beschluss v. 6.7.2016 - XII ZB 61/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie zu der (leider noch recht kleinen) Gruppe der Menschen gehören, die sich durchringen konnten, eine sicherlich sinnvolle Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu machen, müssen Sie sich aufgrund der BGH-Rechtsprechung ggf. nochmal damit beschäftigen. Es empfiehlt sich aber ohnehin von Zeit zu Zeit ein Update zu machen. Diejenigen, die sich erst künftig entschließen werden Entsprechendes zu regeln, sollten die Aussagen des BGH gleichsam berücksichtigen, damit das gewünschte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

Der BGH hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass eine Patientenverfügung unmittelbare Bindungswirkung nur dann entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können.

Von vornherein nicht ausreichend sind danach allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Auch die Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält für sich genommen keine für eine wirksame Patientenverfügung hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen.

Der Betroffene muss vielmehr umschreibend festlegen, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann dabei gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Darüber hinaus hat der BGH festgestellt, dass der Text nicht nur deutlich machen muss, dass die Vollmacht Entscheidungen über die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen, die in der Vollmacht ausdrücklich aufzuführen sind, umfasst, sondern darüber hinaus auch, dass die Vollmacht auch dann gelten soll, wenn diese Entscheidungen mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sind. Letzteres ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeszweck, der darin besteht, dem Vollmachtgeber die Tragweite und weitreichenden Folgen einer solchen Vollmacht vor Augen zu führen.

Insoweit empfiehlt es sich dringend, vorhandene Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten daraufhin zu prüfen, ob sie die vom BGH geforderten hinreichenden Konkretisierungen und Angaben enthalten, damit diese im Bedarfsfall nicht ins Leere laufen.

Wenn Sie Hilfe benötigen, sprechen Sie uns bitte gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Ball
Geschäftsführender Gesellschafter
bei DORNBACH



Dr. Ralf Komp
Mitarbeiter der DORNBACH GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft Bad Homburg

Inhaltsverzeichnis

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer	2
Bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigende ausländische Betriebsausgaben auf im Ausland erzielte Einnahmen	3
Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung...	3
Missbrauch von Steuergestaltungen kann zum Verlust der Anrechnung ausländischer Steuern führen.....	3
Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich.....	4
Zuschätzungen für frühere Jahre bei einem Imbissbetrieb.....	4
Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige.....	4
Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld	4
Mehrgewinn aus nicht abziehbaren Bestechungsgeldern wird allen Gesellschaftern gemäß Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet.....	5
Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren	5
Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung	5
Nachträgliche Dynamisierung der Altersrente eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bei fehlender Erdienbarkeit nicht anzuerkennen ...	5
Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus	6
Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags liegt auch bei gleichzeitiger Veräußerung der Anteile an der Grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft zu 94 % an die Muttergesellschaft der Erwerberin vor	6
Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinne bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.....	6
Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber muss verständlich sein.....	7
Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung.....	7
Kündigung wegen alter Mietrückstände ist wirksam	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine November 2016

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2016	14.11.2016	7.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2016	14.11.2016	7.11.2016
Gewerbesteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung ⁵	28.11.2016	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt (BMF, Schr. v. 28.06.2016, IV C 4-S 2223/07/0015:016, BStBl 2016 I, S. 641), wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maß-

- nahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:
- Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
 - Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
 - Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.
 - Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.
 - Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.
 - Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von

Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.

- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmassnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.

Bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigende ausländische Betriebsausgaben auf im Ausland erzielte Einnahmen

Gehören ausländische Einkünfte zum Gewinn eines inländischen Betriebs, sind die mit den entsprechenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 34c Abs. 1 Satz 4 EStG). Für die Beurteilung, in welchem Umfang die Ausgaben abzugsfähig sind, ist auf das Veranlassungsprinzip abzustellen. Dabei ist es Sache des deutschen Steuerrechts zu beurteilen, welche Aufwendungen den ausländischen Einkünften zuzuordnen sind. Der abkommensrechtliche Einkünftebegriff ist insoweit bedeutungslos.

Im Gegensatz zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang ist beim Veranlassungsprinzip kein ausschließlicher Zusammenhang mit den Einkünften erforderlich. Es bedeutet für sowohl mit inländischen als auch mit ausländischen Einkünften im Zusammenhang stehende Ausgaben, dass sie entsprechend aufzuteilen oder den Einkünften zuzu-

rechnen sind, zu denen sie überwiegend gehören (BFH, Urt. v. 06.04.2016, I R 61/14, DB 2016, S. 1788, DStR 2016, S. 1599).

Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinnahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven versteuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 06.04.2016, X R 52/13, DStR 2016, S. 1591) auf die Nachfolger über.

Tipp: Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Missbrauch von Steuergestaltungen kann zum Verlust der Anrechnung ausländischer Steuern führen

Die durch missbräuchliche Einschaltung ausländischer Gesellschaften bei diesen entstehende Steuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte einer in Deutschland steuerpflichtigen Person nicht abzugsfähig. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bun-

desfinanzhofs (BFH, Urt. v. 02.03.2016, I R 73/14, DB 2016, S. 1615, DStR 2016, S. 1596). Der Entscheidung lag zusammengefasst der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde.

Der inländische Steuerpflichtige A war Gesellschafter und Geschäftsführer einer inländischen GmbH (B). 55 % vom Stammkapital hielt eine niederländische BV (C), die wiederum eine 100 %ige Tochter einer weiteren BV (D) in den Niederlanden war. Diese wiederum war 100 %ige Tochter einer nicht in den Niederlanden registrierten Ltd. (E). Deren Anteile wurden von A gehalten. Gewinnausschüttungen der deutschen GmbH (B) an die niederländische BV (C) wurden über D und E an A weitergeleitet. Dabei unterlagen die Ausschüttungen von C an D einer niederländischen Dividendensteuer.

Das Finanzamt rechnete die Ausschüttungen der B-GmbH an die niederländische C-BV dem A zu. Die oben beschriebene Gestaltung wurde als Steuerumgehungsmodell angesehen (§ 42 AO).

A begehrte daraufhin die Anrechnung der niederländischen Dividendensteuer aus der Gewinnausschüttung von C an D. Zumindest müsste diese Steuerbelastung von der Bruttodividende in Abzug gebracht werden. Dies ist vom Finanzamt abgelehnt worden. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Rechtsauffassung.

Nach deutschem Rechtsverständnis hat A aufgrund der rechtsmissbräuchlichen Gestaltung ausschließlich inländische Einkünfte erzielt. Voraussetzung für eine Steueranrechnung ist, dass die Steuersubjekte identisch sind. Die niederländische Dividendensteuer war aber von der C-BV und nicht von A zu zahlen. Bei angemessener Gestaltung wäre keine niederländische, sondern lediglich eine deutsche Steuer angefallen.

Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich

Bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge soll das Kind des Unternehmers schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind, erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven (§ 6 Abs. 3 EStG). Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut seines Sonderbetriebsvermögens nicht an sein Kind mitüberträgt und dieses später zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Dieses entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 12.05.2016, IV R 12/15, DStR 2016, S. 1518) (BFH) im Fall eines Vaters, der alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und zugleich alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH war. Er übertrug 90 % seines Kommanditanteils und 25 % seiner Geschäftsanteile an der Komplementärin unentgeltlich auf seinen Sohn. Das Betriebsgrundstück, das er an die KG vermietete (Sonderbetriebsvermögen), behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Betriebsgrundstück unentgeltlich auf eine andere KG, an deren Vermögen er allein beteiligt war. Diese Übertragung hielt das Finanzamt für steuer-schädlich. Dem widersprach jedoch der BFH. Eine Behaltensfrist für das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen existiert nämlich nicht und kann nicht aus anderen Vorschriften hergeleitet werden.

Zuschätzungen für frühere Jahre bei einem Imbissbetrieb

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 23.02.2016, 2 K 31/15, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: X B 32/16),

LEXinform 5018963) können festgestellte Umsätze eines Jahres als Schätzungsgrundlage für Umsätze in früheren Jahren herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Die Beweislast dafür, dass die Annahmen der Finanzverwaltung unzutreffend sind, trägt der Steuerpflichtige.

Anmerkung: Die Gefahr von Zuschätzungen ist besonders groß bei Betrieben mit umfassenden Bareinnahmen. Die Kasse ist täglich zu führen, die sog. „Z-Abschlüsse“ sind in jedem Fall aufzubewahren. Außerdem sollten Besonderheiten des Unternehmens und in der Preisgestaltung als Beweismittel für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen. Besonderheiten können z. B. zeitweise Straßensperrungen, außerordentliche Witterungsbedingungen, außerordentliche Tagesereignisse mit Einfluss auf das Geschäft, krankheitsbedingte Einschränkungen der Öffnungszeiten u. ä. sein. Zusätzlich sollten Gaststätten oder Imbissbetriebe die Speisekarten aufbewahren, um Preisänderungen möglichst auf den Tag genau nachvollziehen zu können. Sonderaktionen mit Sonderpreisen sind zu dokumentieren.

Für die Zukunft ist von Seiten des Gesetzgebers vorgesehen, für Kassensysteme bestimmte Standards vorzuschreiben, die keine Manipulationsmöglichkeit mehr zulassen (Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BR-Drs. 407/16).

Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schr. v. 23.05.2016, IV A 3 – S 0324/15/10001/ IV A 4 – S S 0324/14/10001, BStBl 2016 I, S. 490) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert

Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten im Inland (§ 62 EStG).

Den Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung zur dauernden eigenen Nutzung unterhält (§ 8 AO). Es setzt voraus, dass:

- die stationären Räume auf Dauer zum Bewohnen geeignet sind,

- es sich um eine den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Inhabers entsprechende Bleibe handelt,
- es sich nicht nur um eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit handelt,
- es sich nicht um eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen handelt,
- die Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt,
- keine Nutzung zu ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Zwecken vorliegt,
- der Berechtigte in den Räumen nicht nur gelegentlich verweilt,
- Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung auf Dauer, etwa sechs Monate im Jahr, zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist dadurch gekennzeichnet, dass die Person mehr als sechs Monate im Inland arbeitet und ihren Inlandsaufenthalt nur kurzfristig für Familienheimfahrten unterbricht.

Inland ist im Wesentlichen das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 EStG).

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt im Kindergeldverfahren dem Antragsteller (FG Hamburg, Urt. v. 12.04.2016, 6 K 138/15).

Mehrgewinn aus nicht abziehbaren Bestechungsgeldern wird allen Gesellschaftern gemäß Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet

Wird bei einer Personengesellschaft nachträglich ein Mehrgewinn festgestellt, ist dieser grundsätzlich allen Gesellschaftern nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel

zuzurechnen. Dieses gilt auch für Bestechungsgelder, die nachträglich entdeckt und nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, oder Teile des Bestechungsgelds, die an den Bestechenden zurückgefließen sind. Dabei ist unerheblich, dass ein Gesellschafter die Bestechungsgelder ohne Wissen seines Mitgesellschafters gezahlt hatte. Eine alleinige Zurechnung beim bestechenden Gesellschafter kommt nur in Betracht, wenn der unwissende Mitgesellschafter gegen diesen keine Ersatzansprüche, z. B. wegen Vermögenslosigkeit, geltend machen konnte. Unterlässt er die Geltendmachung, obwohl kein Hinderungsgrund beim Bestechenden besteht, bleibt es bei der Zurechnung gemäß Gewinnverteilungsschlüssel (Thüringer FG, Urt. v. 23.02.2016, 2 K 16/13, (rkr.), EFG 2016, S. 706).

Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten (Darlehen). Möglich bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten ist der Ansatz des Teilwerts, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertänderung geringer oder höher ist.

Dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 09.03.2016, 2 K 84/15, (rkr.), EFG 2016, S. 799) lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Unternehmer nahm ein Fremdwährungsdarlehen auf. Infolge von Kursanstiegen erhöhte sich der Rückzahlungsbetrag. Der Unternehmer beantragte die Anerkennung dieser Kursverluste als Betriebsausgaben.

Das Gericht entschied, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als zehn

Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung rechtfertigt. Insbesondere bei Restlaufzeiten von mehr als zehn Jahren müsse noch von einer Üblichkeit der Wechselkursschwankungen ausgegangen werden.

Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung

Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Dazu müssen die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. Für eine Verrechnung ist die bloße Einbuchung einer Verpflichtung in Höhe des abzuführenden Gewinns bei der Organgesellschaft und einer gleich hohen Forderung beim Organträger nicht ausreichend. Vielmehr muss es zu einer wirksamen Aufrechnung z. B. mit bestehenden Forderungen kommen. Denn nur eine Aufrechnung steht einer tatsächlichen Zahlung gleich (BFH, Beschl. v. 26.04.2016, I B 77/15, BFH/NV 2016, S. 1177).

Nachträgliche Dynamisierung der Altersrente eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bei fehlender Erdienbarkeit nicht anzuerkennen

Damit eine Altersversorgungszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich

anzuerkennen ist, muss diese u. a. von diesem noch erdienbar sein. Bei einem beherrschenden Gesellschafter verlangt dies, dass der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens noch zehn Jahre beträgt. Ein nicht beherrschender Gesellschafter kann die Pension noch verdienen, wenn vom vorgesehenen Zeitpunkt der Pension aus gesehen der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hat. Ist die Pension nicht mehr erdienbar, sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung regelmäßig steuerlich nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, sondern stellenverdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Ausnahmsweise kann eine nicht mehr erdienbare Altersrente steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt z. B. für den Fall, dass die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Pensionszusage mehr als 20 % beträgt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch bei einer nachträglichen Dynamisierung einer Alterszusage. Für die Frage der Erdienbarkeit ist auf den frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand abzustellen. Ob der Geschäftsführer tatsächlich noch zehn Jahre im Dienst bleibt, ist unerheblich (FG Hamburg, Urt. v. 15.04.2016, 3 K 13/16, (rkr.)).

Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus

Die Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt im Erbfall neben weiteren Bedingungen voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Solange dies nicht der Fall ist, handelt es sich lediglich um ein Anwartschaftsrecht auf das

Eigentum. Es ist mit dem Verkehrswert und nicht mit dem Grundbesitzwert anzusetzen. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts München (FG München, Urt. v. 06.04.2016, 4 K 1868/15, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 14/16), EFG 2016, S. 1015) spielt es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob alle sonstigen Bedingungen für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims erfüllt sind.

Im Urteilsfall lebte der Vater mit seinen beiden Kindern in einer noch von der Mutter zu Lebzeiten käuflich erworbenen Eigentumswohnung. Die Auflassung war erklärt, die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, der Einzug in die Wohnung vollzogen und die melderegisterliche Ummeldung erfolgt. Lediglich die grundbuchamtliche Umschreibung war bis zum Ableben der Mutter noch nicht vollzogen. Ursache hierfür war, dass es zwischen der Bauherrin (Erblasserin) und dem Bauträger zu Unstimmigkeiten gekommen war. Deshalb urteilten Finanzamt und Finanzgericht übereinstimmend, dass es sich lediglich um ein mit dem Verkehrswert zu bewertendes Anwartschaftsrecht handele. Die Steuervergünstigungen für ein Familienheim wären nicht zu gewähren.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt dessen endgültige Entscheidung abzuwarten.

Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags liegt auch bei gleichzeitiger Veräußerung der Anteile an der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft zu 94 % an die Muttergesellschaft der Erwerberin vor

Ein Grunderwerbsteuerbescheid ist aufzuheben, wenn der Grundstückskaufvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss rückgängig gemacht wird. Der Kaufvertrag ist

rückgängig gemacht, wenn er zivilrechtlich aufgehoben wird **und** dem Erwerber keinerlei Möglichkeit zur Verfügung über das Grundstück verbleibt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg (FG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 01.02.2016, 3 K 130/15, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 10/16), EFG 2016, S. 743) ist der Grundstückskaufvertrag auch dann rückgängig gemacht, wenn in derselben Urkunde, in der der Grundstückskaufvertrag aufgehoben wird, weniger als 95 % der Anteile an der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar an die Muttergesellschaft der Erwerberin veräußert werden. Der Gesetzgeber gehe zwar bei einem vollständigen Anteilserwerb am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft erst bei einem mindestens 95 % ausmachenden Beteiligungserwerb von einer Grunderwerbsteuerrechtlich bedeutsamen Änderung im Hinblick auf das veräußerte Grundstück aus (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Diese Grundsätze seien aber hier nicht zu übertragen.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinne bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

Wird innerhalb der Fünf-Jahres-Frist nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft dieses Unternehmen aufgegeben oder veräußert, unterliegt der Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer (§ 18 Abs. 4 UmwStG a. F., § 18 Abs. 3 UmwStG n. F.).

Dies gilt nicht nur bei der Aufgabe oder Veräußerung des gesamten Betriebs, sondern auch für einen

Teilbetrieb oder einen Anteil an einer Personengesellschaft (§ 18 Abs. 4 Satz 2 UmwStG a. F., § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG n. F.). Der Gewerbesteuer unterliegen die in diesem Zusammenhang aufgedeckten stillen Reserven, soweit sie dem Betriebsvermögen der ehemaligen Kapitalgesellschaft zuzuordnen sind (BFH, Urt. v. 28.04.2016, IV R 6/13, DStR 2016, S. 1525).

Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber muss verständlich sein

Der Empfänger einer Kündigung muss aus dieser erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis beendet sein soll. Dafür genügt bei einer ordentlichen Kündigung die Angabe des Kündigungsstermins oder der Kündigungsfrist.

Heißt es in der Kündigung „zum nächstzulässigen Termin“ reicht das, wenn dem Empfänger die Kündigungsfrist bekannt oder für ihn bestimmbar ist. Letzteres ist der Fall, wenn die zutreffende Frist für den Empfänger leicht feststellbar ist und keine umfassenden Ermittlungen oder die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen erfordert. Beispielsweise kann die Kündigungsfrist im Kündigungsschreiben genannt sein oder sich aus einer vertraglich in Bezug genommenen tariflichen Regelung ergeben.

Wird eine ordentliche Kündigung nur hilfsweise für den Fall der Unwirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung erklärt, reicht auch das. Denn der Empfänger kann erkennen, wann das Arbeitsverhältnis enden soll: mit Zugang der fristlosen Kündigung. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob der Empfänger auch die Kündigungsfrist der hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung ermitteln kann (BAG, Urt. v. 20.01.2016, 6 AZR 782/14, BB 2016, S. 818).

Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, welche der Verleiher und der Entleiher eines Arbeitnehmers als „Werkvertrag“ deklarieren, führt nicht zwangsläufig zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem verliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verleiher über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG) verfügt. Ist dies der Fall, bleibt er der Arbeitgeber des entliehenen Arbeitnehmers. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 12.07.2016, 9 AZR 352/15, DB 28/2016, S. M14, LEXinform 0444792) entschieden. Das Gesetz sehe das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlas-

sungserlaubnis des Verleihers vor (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 9 Nr. 1 AÜG). Eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift sei nicht möglich. Dadurch scheiterte die Klage einer technischen Zeichnerin, die aufgrund einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bei einem Automobilunternehmen tätig war und auf Feststellung klagte, dass dieses Unternehmen ihr Arbeitgeber geworden sei.

Kündigung wegen alter Mietrückstände ist wirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 13.07.2016, VIII ZR 296/15) hat entschieden, dass die Vermieterin ein Mietverhältnis wegen Mietrückständen fristlos kündigen kann, auch wenn die Mietrückstände schon längere Zeit zurückliegen. Die Kündigung muss nach diesem Urteil nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgen.

In dem entschiedenen Fall hatte eine frühere Küsterin einer Kirchengemeinde ihre Miete für drei Monate nicht gezahlt. Die Kirchengemeinde mahnte die Zahlung an, zog daraus jedoch vorerst keine Konsequenzen. Erst sieben Monate später kündigte die Gemeinde das Mietverhältnis fristlos. Nach Meinung der Mieterin viel zu spät, denn bei Dauerschuldverhältnissen hätte die Kündigung nur innerhalb weniger Wochen erfolgen dürfen. Auch habe sie sich darauf verlassen können, dass die Kirchengemeinde sie aus sozialen und ethischen Erwägungen heraus nicht auf die Straße setzen werde.

Nach Auffassung des Gerichts gilt die für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses erforderliche angemessene Zeit nicht im Mietrecht (§ 314 Abs. 3 BGB), denn die entsprechenden Regelungen des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sehen keine Zeitspanne vor (§§ 543 und 569 BGB), innerhalb derer eine Kündigung auszusprechen ist. Die Vermieterin hat mit seiner Mahnung

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

darauf hingewiesen, dass er auf die Begleichung der Mietrückstände besteht. Ferner sah das Gericht keine

tragfähigen Anhaltspunkte für ein berechtigtes Vertrauen der Mieterin darauf, dass die vermietende Kirchen-

gemeinde keine Kündigung ausprechen werde, weil sie die Mieterin als Küsterin beschäftigt hatte.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

04. November 2016

KOBLENZ: **Kommunales Dornbach Forum 2016**

Die Themen:

- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).
- Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – §2b UStG.
- Aktuelle rechtliche Entwicklungen bei den Vergabe- und Konzessionsverfahren.

10. November 2016

HAMBURG: **Recht und Steuern für Startups – Gründung, Finanzierung und Exit**

Die Gründung eines Startups bringt eine Vielzahl von rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen mit sich, die für den Erfolg eines Unternehmens von grundlegender Bedeutung sind. Doch gerade in diesem Bereich begeben sich Gründer häufig auf unbekanntes Terrain. In diesem Seminar erhalten Gründer und Startup-Mitarbeiter anhand praktischer Beispiele einen kompakten Überblick über die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Grundlagen.

24. November 2016

SAARBRÜCKEN: **DORNBACH FORUM 2016 Rechnungswesen, Steuern und Recht**

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie im Bilanzrecht.
- Die Erbschaftsteuerreform
- Internationales Steuerrecht
- Die nationale Besteuerung
- Gastvortrag: Herr Prof. Dr. Jan Mayer zum Thema „Stress managen – dauerhafter Erfolg beginnt im Kopf“

25. November 2016

KOBLENZ: **DORNBACH FORUM 2016 Rechnungswesen, Steuern und Recht**

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie im Bilanzrecht.
- Die Erbschaftsteuerreform
- Die nationale Besteuerung
- Gastvortrag: Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider zum Thema „Die 10 goldenen Regeln der Haftungsvermeidung für GmbH-Geschäftsführer“

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de